



Bekanntmachung der Stadt Werdohl



I.

Standortkonzept und Ermessensrichtlinie zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Werdohl

Der Rat der Stadt Werdohl hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 dieses Standortkonzept und die Ermessensrichtlinie zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Werdohl beschlossen.

Inhaltsübersicht

1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage
2. Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer
3. Anwendungsbereich
4. Begriffsbestimmungen
5. Containerstandplätze
6. Sondernutzungserlaubnis
7. Technische Anforderungen
8. Mindestanforderung an Bewerber
9. Losverfahren
10. Inkrafttreten
11. Anlagen

1. Aktuelle Rechts- und Ausgangslage

Die Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Containern für die Sammlung von Altkleidern, sonstigen Alttextilien und Altschuhen stellt eine Sondernutzung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dar und wird unter Anwendung der Satzung der Stadt Werdohl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen auf Antrag und bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen seit vielen Jahren straßenrechtlich erlaubt.

2. Ziel und Zweck des Standortkonzepts für Altkleidercontainer

Ziel dieses Standortkonzeptes ist es, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen für die Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen in der Stadt Werdohl festzulegen.

Die Festlegung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen erfolgt in dem Bestreben, im Anwendungsbereich des Standortkonzeptes

- eine Übermöblierung der öffentlichen Straßen zu verhindern,
- die mit einer ungenehmigten und ungeordneten Aufstellung von Alttextilcontainern („Wildwuchs“) einhergehenden Folgen und Risiken, wie z.B. Vermüllung und Sichtbehinderungen, für den öffentlichen Straßenraum und seine Nutzer zu verhindern,
- zur geordneten Entsorgung ein flächendeckendes Erfassungssystem für Alttextilien unter Beachtung der gesetzlichen Entsorgungsverantwortung des Zweckverbands für Abfallbeseitigung (ZfA) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu gewährleisten,

- unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eine gefährdungsfreie und verkehrsgünstige Erreichbarkeit der Containerstandplätze für die Nutzer der Container sowie für Entsorgungsfahrzeuge sicherzustellen,
- verkehrstechnischen und stadtplanerischen Belangen Rechnung zu tragen,
- Erfordernisse des Lärmschutzes zu berücksichtigen und
- unter Beachtung der gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern einen diskriminierungsfreien Zugang zum Markt für die Sammlung von Alttextilien zu gewährleisten.

3. Anwendungsbereich

Dieses Standortkonzept ist bei Behördenentscheidungen über die Sammlung von Alttextilien durch gewerbliche und gemeinnützige Sammler sowie vom ZfA zu berücksichtigen.

Dieses Standortkonzept ist nur auf die Sammlung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen anzuwenden. Es findet keine Anwendung auf die Sammlung von Alttextilien auf privatem Grundeigentum.

4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Standortkonzeptes ist bzw. sind

1. „Behörde“, die Stadt Werdohl als Straßenbaubehörde,
2. „Alttextilien“, gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der/die Besitzer:in entledigen will,
3. „Alttextilcontainer“, Sammelcontainer für Alttextilien,
4. „öffentliche Straßen“, diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,
5. „Containerstandplätze“, die von der Stadt Werdohl bereitgestellten Standflächen auf öffentlichen Straßen, auf denen die Erfassung mehrerer Abfallfraktionen durch Sammelcontainer erfolgt.

5. Containerstandplätze

Zur Gewährleistung des unter Ziffer 2. festgelegten Ziels ist die Aufstellung von Alttextilcontainern nur auf den in der Anlage 1 bezeichneten Containerstandplätzen zulässig. In Anlage 2 ist eine Karte des Stadtgebietes mit Standortmarkierungen beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Standortkonzeptes.

An jedem Containerstandort ist die Aufstellung eines Alttextilcontainers zulässig.

Die in der Anlage 1 (Spalte „Alttextilcontainer“) mit dem Zusatz „Losverfahren ab 2026“ bezeichneten Containerstandplätze werden ab dem 01.01.2026 nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlern auf Antrag zugewiesen.

6. Sondernutzungserlaubnis

Die Aufstellung von Alttextilcontainern ist eine erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Werdohl über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Werdohl bestimmt den Standort des Alttextilcontainers auf dem jeweiligen Containerstandplatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit und unter Beteiligung des ZfA.

Der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht ein Losverfahren nach Ziffer 9 voraus.

Stellt ein gewerblicher/gemeinnütziger Sammler die Sammlung während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis ein, wird/werden der/die Standort(e) bis zur nächsten Verlosung durch den ZfA bewirtschaftet. Dafür stellt der ZfA Container an dem/den jeweiligen Containerstandplatz/-plätzen auf.

7. Technische Anforderungen

Zur Gewährleistung der unter Ziffer 2. aufgeführten Ziele müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Abmessungen der Alttextilcontainer in der Höhe zwischen 1,80 m und 2,20 m, in der Breite zwischen 1,00 m und 1,50 m und in der Tiefe zwischen 1,00 m und 1,50 m,
- dezente Farbgebung und einheitliches Aussehen aller aufzustellenden Alttextilcontainer des jeweiligen Sammlers,
- keine Fremdwerbung,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Stand- und Betriebssicherheit des Alttextilcontainers, insbesondere die Einhaltung von CE-Kennzeichnungspflichten,
- Aufkleber mit Kontaktdaten des gewerblichen/gemeinnützigen Sammlers (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail).

8. Mindestanforderungen an Bewerber

1. Rechtliche und finanzielle Anforderungen:

- Vorlage einer gültigen Gewerbeanmeldung oder eines Nachweises der Gemeinnützigkeit.
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen von mindestens 1 Mio. EUR für Personenschäden und 500.000 EUR für Sachschäden.
- Keine offenen Gebühren oder Abgaben gegenüber der Stadt Werdohl.

2. Betrieblich-organisatorische Anforderungen:

- Vorlage eines Konzepts zur Müllvermeidung und Reinigung.
- Verpflichtung zur regelmäßigen Leerung der Container (mindestens wöchentlich).
- Benennung eines zur normalen Dienstzeit erreichbaren Ansprechpartners gegenüber der Stadt Werdohl und dem ZfA nebst Telefonnummer

3. Umweltschutz:

- Nachweis einer umweltgerechten Verwertung der gesammelten Alttextilien.
- Einsatz emissionsarmer Fahrzeuge für den Transport (ab Euro 6).

9. Losverfahren

1. Die Vergabe der Containerstandplätze erfolgt durch ein Losverfahren. Die Standplätze werden grundsätzlich jeweils für 24 Monate vergeben. Eine Ausnahme bildet die folgende Nr. 2.
2. Erfolgt der Eintritt eines Bewerbers im laufenden 24-Monatszeitraum, erfolgt die Vergabe nur für den Restzeitraum.

3. Zur Teilnahme am Losverfahren berechtigt sind gewerbliche und gemeinnützige Sammler von Alttextilien, die die Anforderungen nach den Ziffern 7. und 8. erfüllen.
4. Gegenstand des Losverfahrens sind die in der Anlage 1, Spalte „Alttextilcontainer“ mit dem Stichwort „Losverfahren“ gekennzeichneten Containerstandplätze. Die Standplätze werden erstmals ab dem 01.01.2026 nach diesem Standortkonzept bzw. dieser Ermessensrichtlinie vergeben und anschließend jeweils nach zwei Jahren neu verlost – erstmalige Neuverlosung zum 01.01.2028.
5. Für die Teilnahme am Losverfahren ist ein Antrag auf Zuweisung eines Containerstandplatzes bis zum 30.09. des Vorjahres an die Stadt Werdohl, Ordnungsamt, Goethestraße 51, 58791 Werdohl zu richten. Der Antrag muss den Containerstandplatz/ die Containerstandplätze, auf den/ die sich der gewerbliche oder gemeinnützige Sammler bewirbt, genau bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Bewerbers,
 - b) Name und Anschrift der zur Vertretung des Bewerbers berechtigten natürlichen Person(en),
 - c) Vorlage geeigneter Nachweise zur Einhaltung der in den Ziffern 7. und 8. benannten Anforderungen, wie Datenblätter, Farbfotografien der für die Aufstellung vorgesehenen Alttextilcontainer, Zertifikate, Versicherungsscheine und sonstige Nachweise.
6. Bewirbt sich ein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf mehrere Containerstandorte kann er für mehrere Containerstandorte den Zuschlag nur dann erhalten, wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Containerstandorte unterschreitet. Bewirbt sich kein gewerblicher oder gemeinnütziger Sammler auf einen Containerstandort, wird dieser bis zur nächsten Losziehung durch den ZfA bewirtschaftet.
7. Die eingegangenen Anträge werden nach Ablauf der angegebenen Frist auf Vollständigkeit und auf Einhaltung der unter den Ziffern 7. und 8. benannten Angaben geprüft. Erfüllt nur ein Antrag die Voraussetzungen nach Satz 1, wird ihm der Zuschlag und die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Erfüllen mehrere Anträge die Voraussetzungen nach Satz 1, entscheidet über den Zuschlag und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis das Los.
8. Jede Sondernutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen, insbesondere zur Reinigung der Standplätze oder zur Verkehrssicherung verbunden werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung.

10. Inkrafttreten

Dieses Standortkonzept/diese Ermessensrichtlinie und die darin enthaltenen Regelungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

11. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Standortkonzeptes/dieser Ermessensrichtlinie

Anlage 1: Übersicht der Containerstandplätze zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichem Gebiet,

Anlage 2: Karte des Stadtgebietes mit Standortmarkierungen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Das vorstehende Standortkonzept und Ermessensrichtlinie zur Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen der Stadt Werdohl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, 14.04.2025

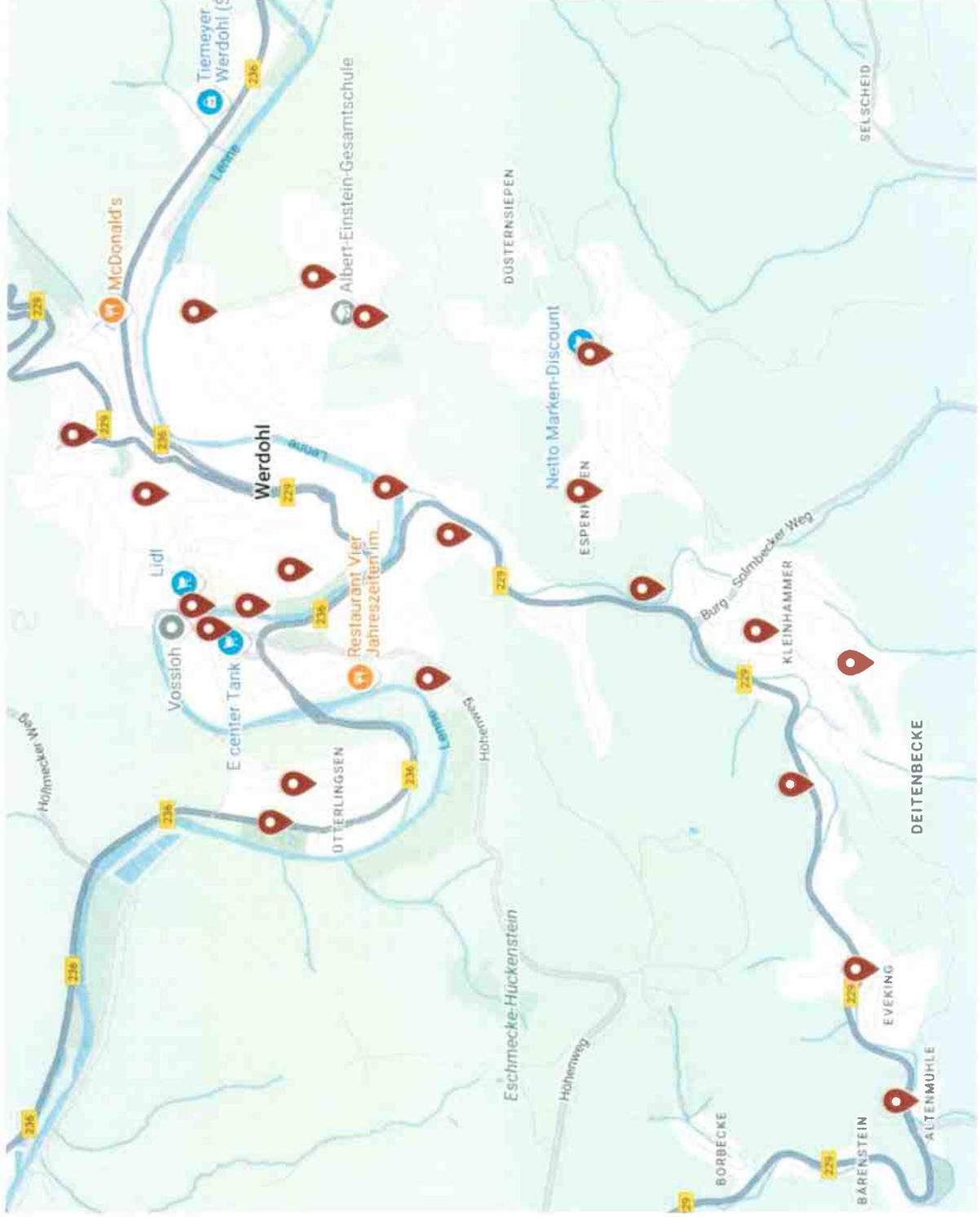


Andreas Späinghaus
Bürgermeister

Anlage 1

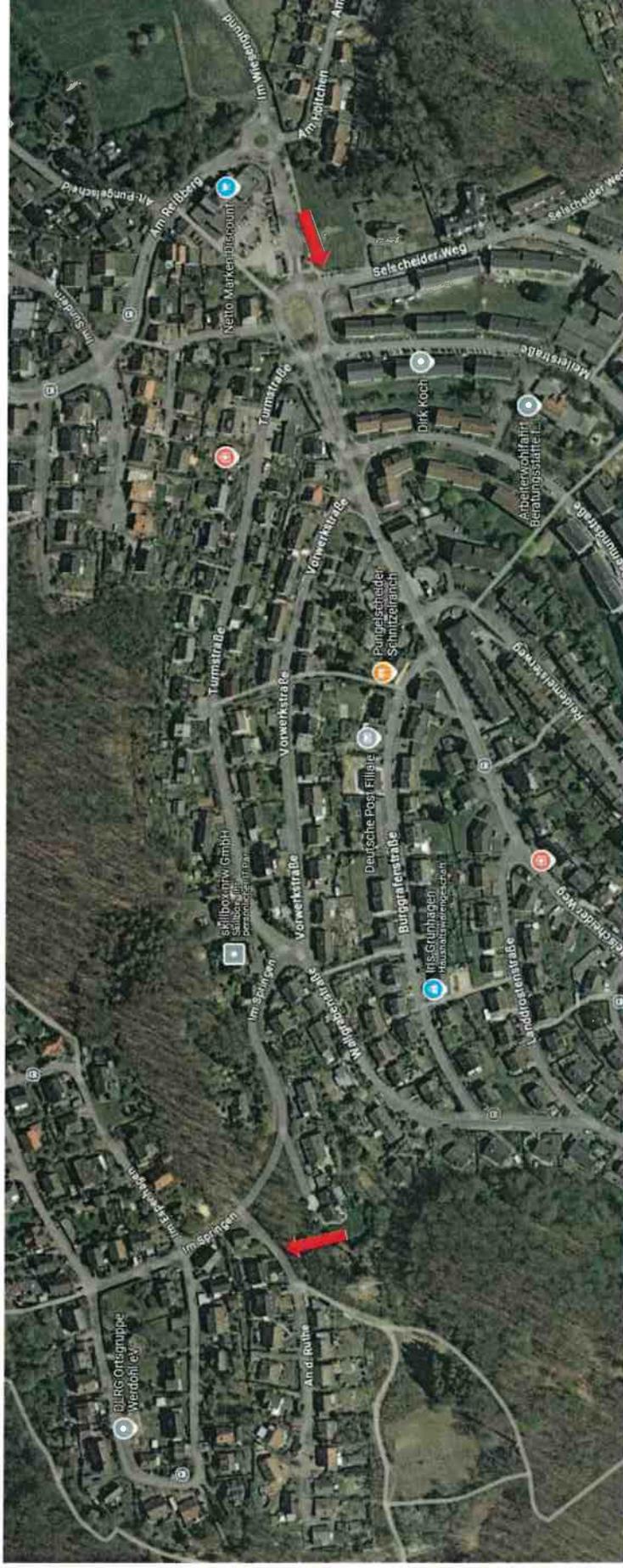
Containerstandplatz	Alttextilcontainer	Anzahl Container
An der Ruthe	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Berliner Straße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Brauck - Kaiserhof - im Kamp	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Brückenstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Derwentsider Straße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Feldstraße - Stadionstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Fichtenstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Goetheparkplatz	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Grasacker	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Hauptstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Henneckenhammer	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Im Siepen	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Ludemerter Weg	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Neustadtstraße - Friedenstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Otto Spelsberg Straße - Eickelsborn	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Schnurrestraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Selscheider Weg	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Stadionstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
In der Becke	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Stettiner Straße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Unterm Bausenberg	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1
Vorthstraße	Standplatz ist noch bis 31.12.2025 vergeben, Losverfahren ab 01.01.2026	1

Containerstandplätze Anlage 2



Containerstandplätze Anlage 2

- An der Ruthe
- Selscheider Weg



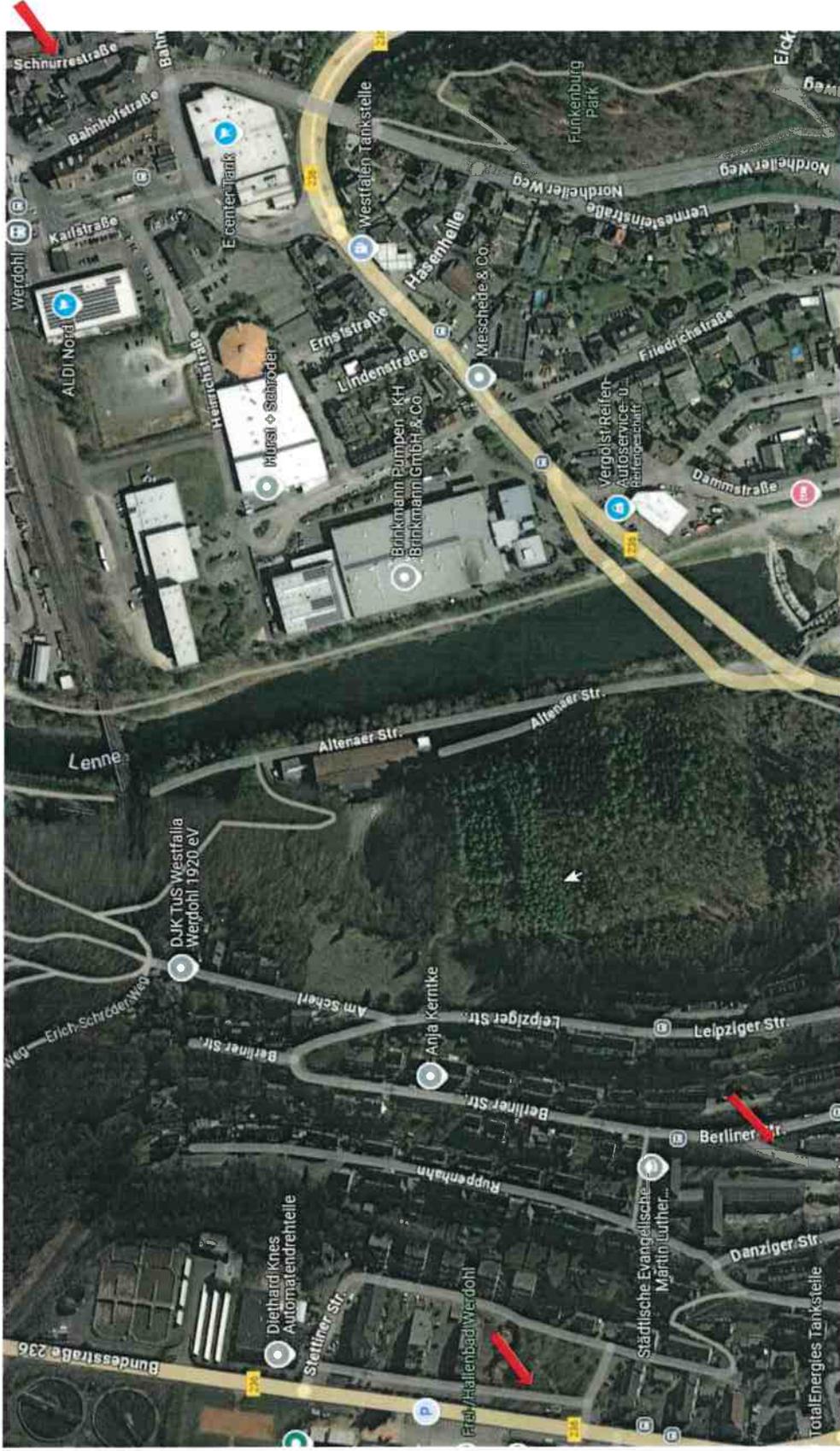
Containerstandplätze Anlage 2

- Feldstraße – Stadionstraße
- Stadionstraße
- In der Becke



Containerstandplätze Anlage 2

- Berlinerstraße
- Stettinerstraße
- Schnurrestraße



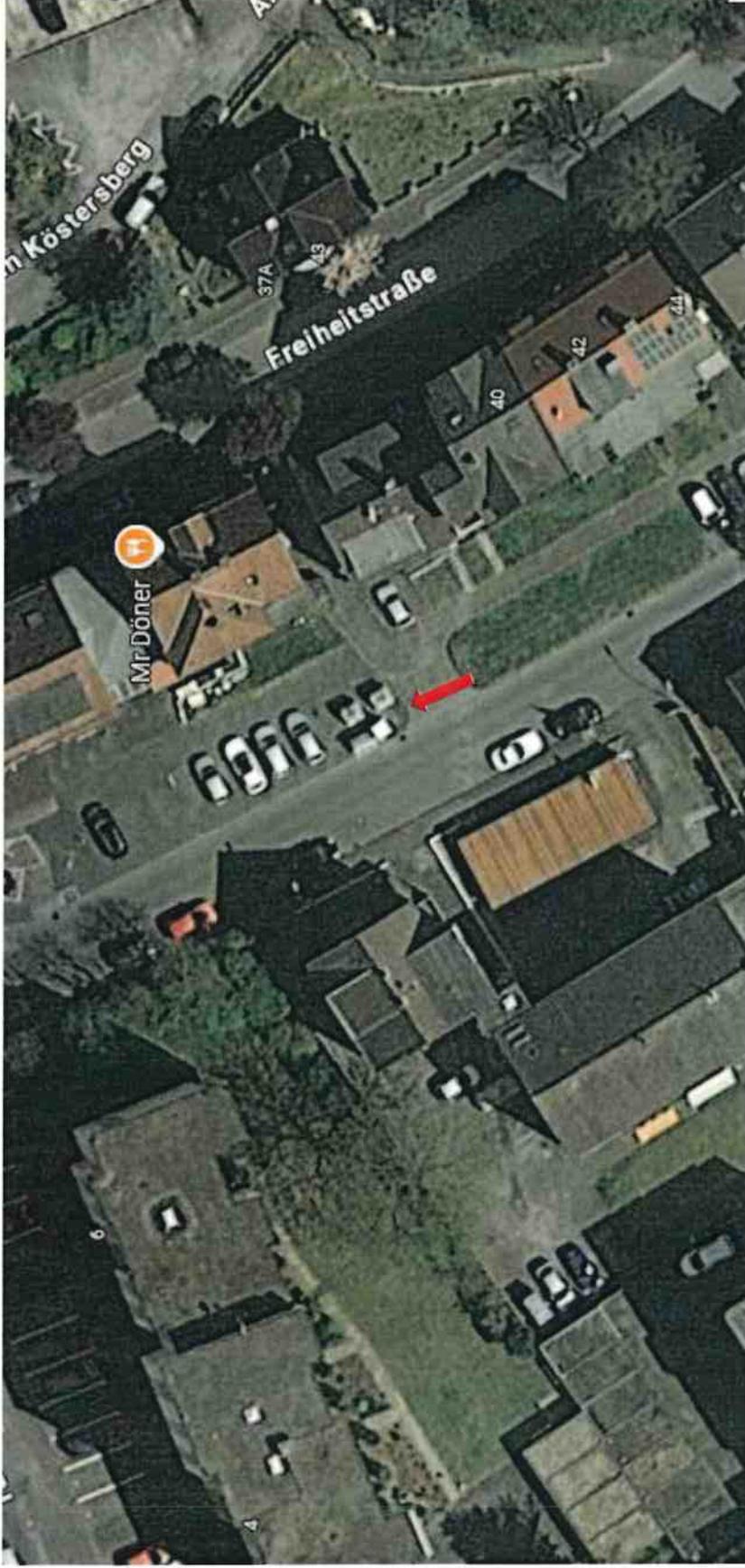
**Containerstandplätze
Anlage 2**

- Fichtenstraße



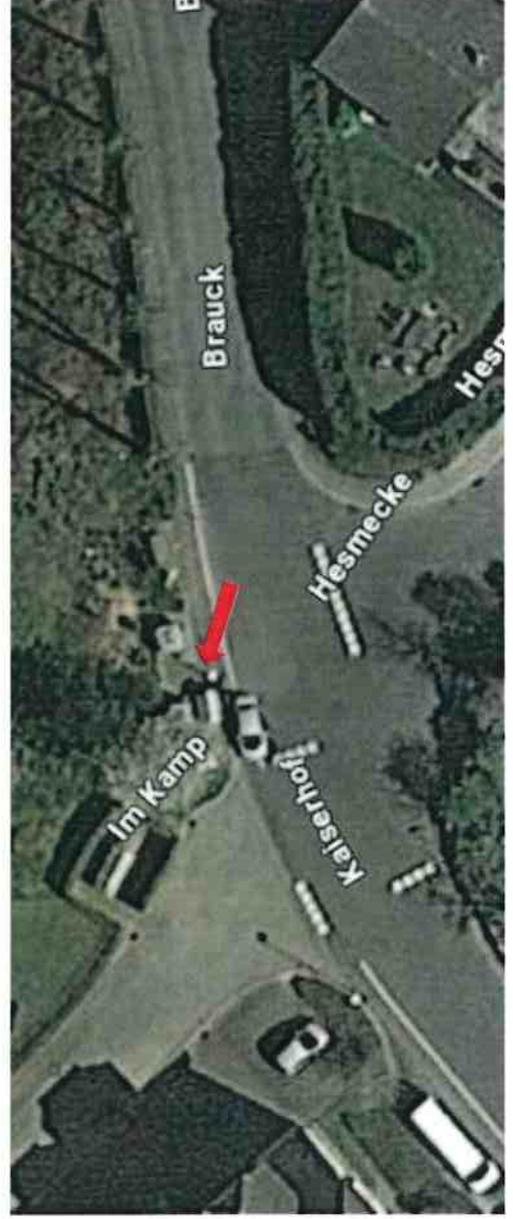
Containerstandplätze
Anlage 2

- Grasacker



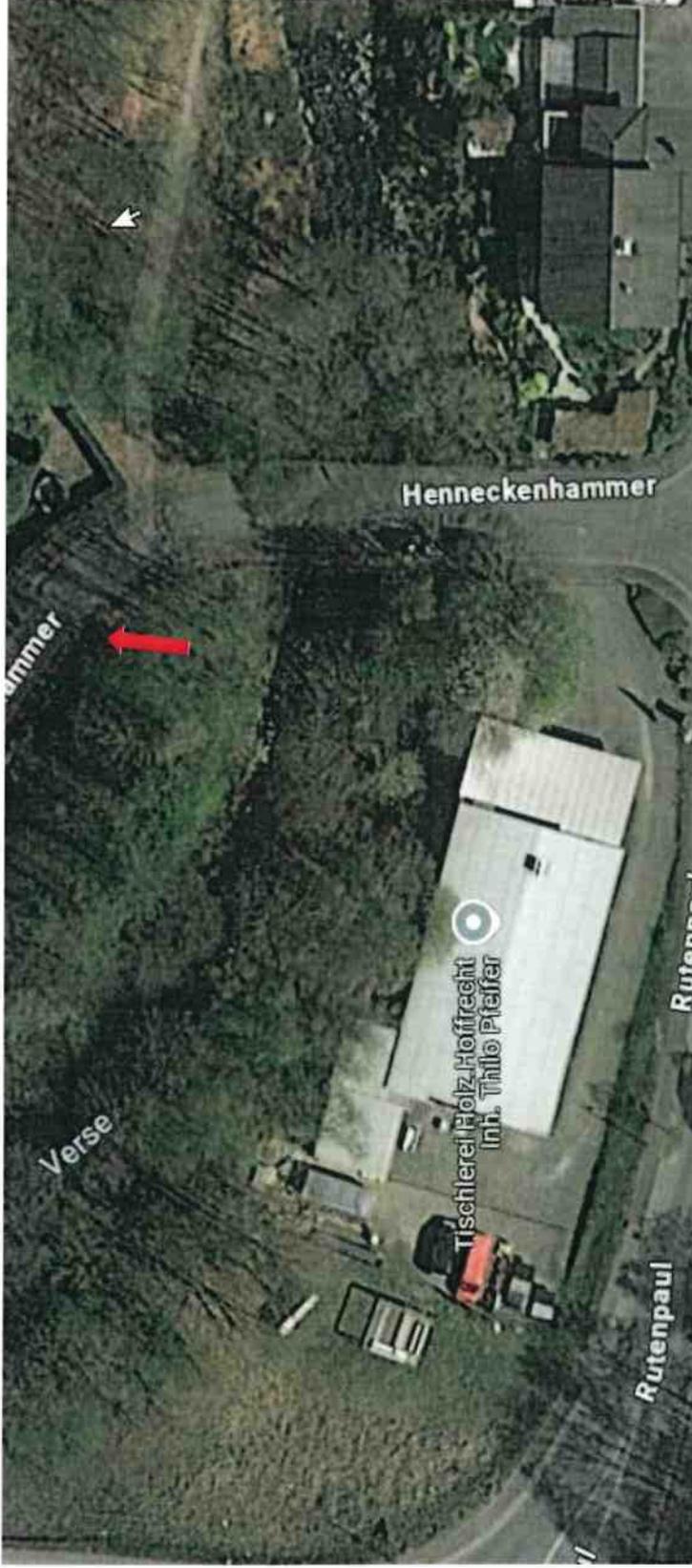
Containerstandplätze
Anlage 2

- Vorthstraße
- Brauck – Kaiserhof – Im Kamp



**Containerstandplätze
Anlage 2**

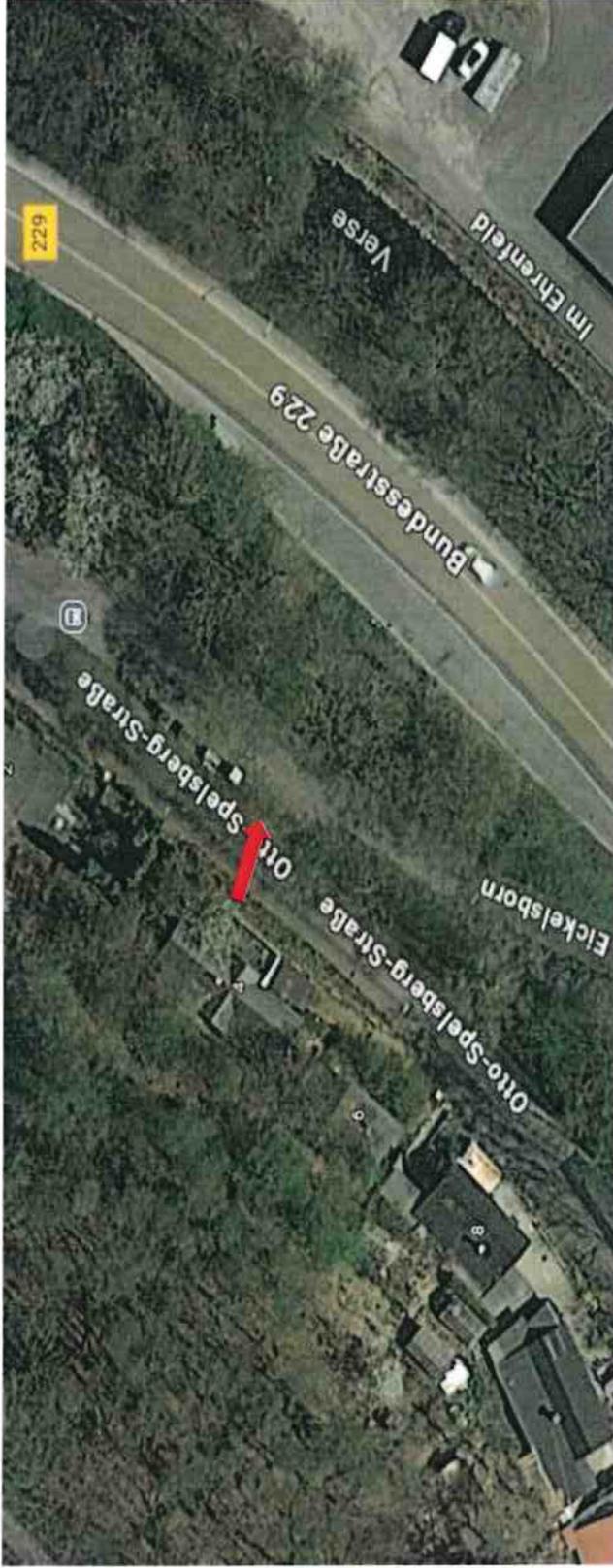
- Henneckenhammer
- Im Siepen



Containerstandplätze

Anlage 2

- Otto-Spelsberg Straße – Eickelsborn
- Unterm Bausenberg



Containerstandplätze Anlage 2

- Hauptstraße

